

Geschäftsordnung

des Südtiroler Haflinger Pferdezuchtverbandes, Gen.u.ldw. Ges.

Verwaltungssitz **Galvanistraße 38, 39100 Bozen**
MwSt. 00307400218

Prämisse

Das Statut des Südtiroler Haflinger Pferdezuchtverbandes nimmt in folgenden Artikeln Bezug auf die Geschäftsordnung:

Art. 1 (Gründung und Bezeichnung)

Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes in Südtirol wird in Sprengel eingeteilt. Die Zuteilung der Gemeinden auf die verschiedenen Sprengel wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 5 (Ordentliche Mitglieder)

Die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Führung der örtlichen Zuchtvereine, der Zuchtkommission sowie der Bewertungskommission werden über die Geschäftsordnung geregelt.

Art. 7 (Pflichten des Mitgliedes)

Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung des Statutes, der internen Geschäftsordnungen sowie der von den Genossenschaftsorganen gefassten Beschlüsse.

Art. 10 (Ausschluss)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss des Mitglieds beschließen, ... b) das die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von der Geschäftsordnung oder von den Geschäftsbeziehungen oder aber von den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat; das dieses Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nicht beachtet, ...

Art. 18 (Bestandteile, Bindungen und Veräußerung)

Die Höhe des von den Mitgliedern zu zeichnenden Geschäftsanteiles richtet sich nach dem Pferdebestand. Der Berechnungsmodus wird in der Geschäftsordnung festgelegt und wird von der Vollversammlung gemäß Art. 37, Abs. 2 beschlossen.

Art. 23 (Aufgaben der Vollversammlung)

Die Vollversammlung ... genehmigt die internen Geschäftsordnungen.

Art. 37 (Geschäftsordnungen)

Um das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern besser zu gestalten, kann der Verwaltungsrat eigene Geschäftsordnungen ausarbeiten und der Vollversammlung zur Genehmigung vorlegen. Betrifft eine Geschäftsordnung die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern, muss sie von der Vollversammlung mit den Mehrheiten der außerordentlichen Vollversammlung genehmigt werden. In den Geschäftsordnungen können auch die Regelung und die Aufgaben von technischen Komitees, sollten sie bestellt werden, festgelegt werden.

Firmenbezeichnung

Die Genossenschaft trägt die Bezeichnung „Südtiroler Haflinger Pferdezuchtverband“ Gen.u.l.d.w.Ges. Mehrwertsteuernummer 00307400218, und hat ihren Sitz in der Galvanistraße 38 in 39100 Bozen.

1. Das Firmenzeichen

Das Firmenlogo stellt einen stilisierten Pferdekopf mit bewegter Mähne von links nach rechts blickend dar. Es kann bei Bedarf zeitgemäß überarbeitet werden (Relaunch), darf dabei seinen grundlegenden Charakter aber nicht verlieren. Das Firmenlogo darf ausschließlich für Zwecke der Genossenschaft verwendet werden. Es darf weder originalgetreu noch in veränderter oder abgewandelter Form von Vereinen oder Privatpersonen ohne schriftliche Genehmigung seitens der Geschäftsführung genutzt werden. Anpassungen und Veränderungen müssen vom Verwaltungsrat beschlossen werden.

2. Die Brieffamilie

Die Brieffamilie besteht aus Briefbogen und Kuvert und zwar in deutscher und italienischer Sprache in gesonderter Form. Beides, Briefbogen und Kuvert, ist mit dem Firmenlogo, der genauen Firmenbezeichnung sowie der Anschrift versehen. Auf dem Briefbogen sind weiter Steuerdaten sowie Bankdaten angeführt. Die Brieffamilie wird ausschließlich für Genossenschaftszwecke verwendet.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft wird durch das Statut Titel III und IV geregelt. Jedes Mitglied erklärt bei seinem Eintritt, das Statut und die Geschäftsordnung des Verbandes zu kennen und diese, sowie gültig gefasste Beschlüsse, bedingungslos einzuhalten.

a) Der Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Verwaltung der Genossenschaft per Handelsrechnung eingefordert. Mit derselben Rechnung kann auch der Beitrag an die angeschlossenen Zuchtvereine eingehoben werden; dieser wird nach Zahlungseingang an den jeweiligen Zuchtverein weitergeleitet.

Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum Datum der Ordentlichen Jahresversammlung bezahlt werden. Bei Nichtzahlung innerhalb der genannten Frist ergeht eine Zahlungsaufforderung zum Begleichen des offenen Betrages innerhalb von 10 Tagen. Ein Begleitschreiben mit Austrittformular wird beigelegt. Bleibt die Aufforderung wirkungslos, endet die Mitgliedschaft. Geschäftsanteile werden abzüglich eventueller Forderungen der Genossenschaft dem Mitglied gegenüber unverzüglich ausbezahlt.

b) Verhalten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Statuten des Verbandes in Titel III und IV festgehalten. Grundsätzlich steht das Verbandsbüro den Mitgliedern als Informations- und Beratungsstelle innerhalb der Bürozeiten zur Verfügung. Für Leistungen außerhalb des vorgesehenen Umfangs (dazu gehören z.B. Fotokopien, der Versand von Dokumenten, die Nutzung der Website, Schätzungen, spezielle Beratungen, usw.) werden nach Tarifen, die der Vollzugsausschuss festlegt, vergütet.

Die Mitglieder verhalten sich gegenüber den Mitarbeitern der Genossenschaft höflich und korrekt und können dies auch von den Mitarbeitern erwarten. Beschwerden werden entweder schriftlich an die Kontaktadresse der Genossenschaft oder mündlich an den Obmann oder an den Geschäftsführer gerichtet. Beschwerden werden vom Vollzugsausschuss bzw. vom Verwaltungsrat behandelt und bewertet; Streitigkeiten sollen möglichst im Schlichtungsverfahren gelöst werden.

Die Mitglieder tragen die Genossenschaftsziele mit und verhalten sich dieser gegenüber loyal. Konstruktive Veränderungs- und Verbesserungsvorschläge seitens der Mitglieder sind erwünscht und werden über die Vereinsvorsitzenden oder Mitglieder des Verwaltungsrates und den Geschäftsführer eingebracht. Mitgliederwerbung zählt zu den Pflichten eines jeden Mitgliedes.

4. Wirkungsbereich des Verbandes

Der Wirkungsbereich ist statutarisch festgelegt. In Bereich der Herdebuchführung für Pferde der Rasse Haflinger arbeitet die Genossenschaft eng mit dem Italienischen Nationalverband der Haflingerzüchter ANACRHAI zusammen, in den Belangen der Norikerzucht mit der Gesamtstaatlichen Züchtervereinigung A.I.A., im Bereich der Pferdekennzeichnung mit der Vereinigung der Südtiroler Tierzuchtverbände, in Belangen der Tiergesundheit mit dem Landesveterinäramt und der Sanitätseinheit. Am Sitz der Genossenschaft befindet sich auch der Verwaltungssitz der Haflinger Welt- Zucht- und Sportvereinigung, wobei die Zusammenarbeit mit dieser über ein Abkommen zwischen den beiden Organisationen geregelt wird. Die Genossenschaft kann ihren Wirkungsbereich den Anforderungen entsprechend erweitern, sofern sich daraus Vorteile für die Mitglieder ergeben bzw. die Wirtschaftlichkeit gesteigert werden kann. Die Genossenschaft pflegt mit allen Organisationen der Südtiroler Tierzucht, mit den Organisationen für Pferdezucht und Pferdesport und speziell dem Verein Südtiroler Haflinger- und Noriker Jugend sowie dem Südtiroler Haflinger Pferdesportverein eine gute und konstante Zusammenarbeit.

a) Vermarktung

Die Genossenschaft unterstützt die Mitglieder beim Verkauf von Pferden. Dies erfolgt über Versteigerungen und Vermittlungen. Hierfür gilt das vom Verwaltungsrat erstellte Regelwerk.

b) Information

Die Genossenschaft informiert die Mitglieder über folgende Medien:

Haflinger Info

Ist die Informationszeitung der Genossenschaft und erscheint vierteljährlich in zwei gesonderten Sprachversionen (Deutsch und Italienisch). Der Versand erfolgt an Abonnenten und Mitglieder. Für den Inhalt der Zeitschrift ist der Vollzugsausschuss verantwortlich, dieser legt auch die Tarife für Werbung und Jahresabonnements fest.

Website

Die Genossenschaft unterhält eine Website; die Adressen lauten: www.haflinger.eu; www.haflinger-suedtirol.com; www.haflinger-suedtirol.it.

Bestimmte Bereiche der Website können von Privatpersonen und Firmen gegen Bezahlung eines Nutzungstarifs, dessen Höhe der Vollzugsausschuss festlegt, genutzt werden. Auf keinem Fall veröffentlicht werden image- oder geschäftsschädigende Informationen.

Newsletter

An Abonnenten wird ein Newsletter verschickt.

Social- Media- Kanäle

Die Genossenschaft pflegt Social-Media-Kanäle.

Direct-Mailing

Die Genossenschaft führt eine Datenbank mit Kontaktadressen, die genutzt werden, um mit bestehenden und potentiellen Kunden sowie Mitgliedern in Kontakt zu treten.

c) Bewerbung

Die Genossenschaft setzt verschiedene Maßnahmen zur Bewerbung der von ihr betreuten Pferderassen. Dazu gehören unter anderem die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen im In –und Ausland, die Veröffentlichung von Berichten und Anzeigen in verschiedenen Medien sowie die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Umfang und Häufigkeit richten sich nach Bedarf und Möglichkeiten.

5. Pferdeschauen, Wettbewerbe und Veranstaltungen

Der Genossenschaft fördert die Teilnahme der Mitglieder an lokalen, nationalen und internationalen Zucht- und Sportveranstaltungen. Sie kann fallweise auch als Veranstalter tätig werden und dabei gegebenenfalls auf die Unterstützung der örtlichen Zuchtvereine zurückgreifen. Für Veranstaltungen gibt es jeweils ein spezielles Regelwerk.

6. Vereins – und Gebietsschauen, Veranstaltungen

a) Festlegung der Termine

Zuchtvereine, die eine Veranstaltung planen, informieren die Genossenschaft möglichst frühzeitig über ihre Absicht. Die Termine werden in den Veranstaltungskalender der Organisationen im Haus der Tierzucht sowie in den Veranstaltungskalender der Genossenschaft aufgenommen und veröffentlicht.

b) Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen werden von der Vereinsführung festgelegt. Für Zuchtschauen kann eine Auswahl der Tiere vorgenommen werden; teilnahmeberechtigt sind Vereins- bzw. Verbandsmitglieder mit ihren Pferden, die im Fohlenregister oder im Herdebuch eingetragen sind. Kataloge, Startlisten bzw. Teilnehmerlisten müssen vor Drucklegung durch das Herdebuchbüro der Genossenschaft auf die Korrektheit und Vollständigkeit der Daten überprüft werden.

c) Bewertung bei Zuchtausstellungen

Zum Richten der Pferde bei Zuchtausstellungen wird eine Bewertungskommission eingesetzt. Diese besteht aus einer ungeraden Anzahl an Richtern, mit mindestens 1 Züchternvertreter und 1 Rasseexperten sowie, falls erwünscht, einem Gastrichter. Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen, falls nicht anders vereinbart, spricht der Gastrichter den Schaukommentar.

d) Prämien

Für die Organisation von Ausstellungen erhält die Genossenschaft öffentliche Beiträge. Sie kann Zuchtvereine finanziell unterstützen, indem Kosten übernommen werden. Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Verwaltungsrat auf Grundlage des verfügbaren Budgets.

7. Einteilung des Tätigkeitsgebietes in Sprengel

Sprengel I

Graun, Mals, Taufers i.M., Glurns, Schluderns, Prad a.Stilfserjoch, Stilfs, Laas, Schlanders, Martell, Latsch, Kastelbell, Schnals, Partschins, Naturns, Plaus

Sprengel II

Moos i.P., St. Leonhard i.P., St. Martin i.P., Riffian, Tirol, Algund, Marling, Tschermes, Lana, St. Pankraz, Ulten, Proveis, Laurein, Unsere Ib. Frau i.W., St. Felix, Tisens

Sprengel III

Schenna, Meran, Hafling, Vöran, Burgstall, Mölten, Terlan, Nals, Andrian, Jenesien, Gargazon, Bozen, Eppan, Kaltern, Tramin, Kurtatsch, Margreid

Sprengel IV

Sarntal

Sprengel V

Ritten, Lajen, St. Ulrich, St. Christina, Wolkenstein, Waidbruck, Kastelruth, Völs am Schlern, Tiers, Welschnofen, Karneid, Deutschnofen, Leifers, Aldein, Branzoll, Altrei, Truden, Montan, Auer, Neumarkt, Salurn

Sprengel VI

Ratschings, Brenner, Sterzing, Pfitsch, Freienfeld, Franzensfeste, Vahrn, Klausen, Villanders, Barbian, Villnöss, Feldthurns, Brixen, Lüsen, Natz-Schabs; Mühlbach; Rodeneck

Sprengel VII

Vintl, Corvara, Abtei, Wengen, St. Martin in Thurn, Enneberg, St. Lorenzen, Kiens, Terenten, Mühlwald, Ahrntal, Prettau, Sand in Taufers, Gais, Pfalzen, Bruneck, Percha, Olang, Rasen-

Antholz, Welsberg, Prags, Niederdorf, Gsies, Toblach, Sexten, Innichen
Sprenkel VIII
Alle Noriker Züchter

8. Geschäftsanteil

Die Höhe des Geschäftsanteiles richtet sich nach dem Pferdebestand des Antragstellers (Antrag auf Mitgliedschaft) zum Zeitpunkt des Antrages.

Anzahl Herdebuchtiere	Pferde im Fohlenregister	Betrag
0	0	28,40 €
0	1 und mehr	178,40 €
1	unabhängig	178,40 €
2 bis 3	unabhängig	328,40 €
4 bis 6	unabhängig	528,40 €
7 bis 10	unabhängig	928,40 €
11 und mehr	unabhängig	1.528,40 €

Ausnahmen sind für folgende Antragsteller zulässig:

- Antragsteller (natürliche Personen), die bereits Mitglied der Südtiroler Haflinger- und Noriker Jugend sind, sofern diese ihrerseits Mitglied der Genossenschaft ist.
- Antragsteller (natürliche Personen), die bereits Mitglied in einem Sportverein für Haflinger- und Noriker Pferde sind, sofern dieser seinerseits Mitglied der Genossenschaft ist.

9. Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung und nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft. Der Verwaltungsrat kann in bestimmten Fällen einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag vorsehen, wenn dies der Förderung des Mitgliederwesens, der Förderung der Jugend oder des Pferdesportes dienlich ist; in diesem Fall wird der vergünstigte Mitgliedsbeitrag allen Mitgliedern einer bestimmten Gruppe in gleichem Maße gewährt, so dass die Gleichbehandlung der Mitglieder innerhalb der betreffenden Gruppe (z.B. Jugendvereine, Sportvereine, Zuchtvereine, usw.) sichergestellt ist.

10. Kommissionen, Fachbeiräte und Vertretungen

Die Genossenschaft kann im Bedarfsfall Kommissionen und Fachbeiräte bestellen.

In bestimmten Fällen ist zur Förderung bestimmter Interessensgruppen in Form von Vereinigungen eine Vertretung derselben innerhalb des Verwaltungsrates für die Dauer der Zugehörigkeit besagter Vereinigungen zur Genossenschaft vorgesehen. Im Falle einer Mitgliedschaft des Vereins der Südtiroler Haflinger- und Noriker Jugend wird daher ein Vereinsvertreter in den Verwaltungsrat gewählt. Dasselbe gilt für den Südtiroler Haflinger Pferdesportverein und für einen eventuellen landesweit tätigen Norikerverein.

Zur Bearbeitung spezieller Themen in den Bereichen „Sport“, „Zucht“ und „Marketing“ werden Fachgruppen eingerichtet, die eng mit der Verbandsführung, dem Verwaltungsrat und dem Vollzugausschuss zusammenarbeiten. Diese Fachgruppen bearbeiten konkrete Schwerpunktthemen und unterbreiten Lösungsvorschläge. Sie besitzen keine Entscheidungsbefugnis. Die Bestellung der Mitglieder der Fachgruppen nimmt der Verwaltungsrat in seiner ersten Sitzung nach den Wahlen der

Verbandsgrerien vor; Mitglieder können diesbezüglich Vorschläge an den zuständigen Stellen einbringen (Vereinsvorsitzende, Mitglieder des Verwaltungsrates und Geschäftsführer).

11. Organigramm



Die Geschäftsordnung wird am 24. März 2018 der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt.